

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von S. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion V. Lange, Ems.
---	--	--

Nr. 275

Diez, Donnerstag den 25. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung

zur Ausführung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 18. Nov. 1915

Auf Grund der §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

I.

Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Rässe geschützt ist.

II.

In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Ueberlassung Verpflichtete durch die Ortspolizei-

behörde bescheinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 36 zu übersenden.

III.

Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9, für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Strohes oder Häckfels bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

IV.

Diese Anordnung tritt am 19. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

l 9390.

Diez, den 13. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. I 8763 (Kreisblatt Nr. 262) weise ich Sie an, die Anzeige über den Zu- und Abgang russisch-polnischer Arbeiter nicht an das stellvertretende Generalkommando in Frankfurt

a. M. direkt, sondern an mich zu richten und zwar unter Benützung des untenstehenden Musters. Die Anzeigen sind mir von Fall zu Fall sofort zu erstatten.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Anzeige

über den Zu- und Abgang russisch-polnischer Arbeiter.

1	2		3	4	5	6	7		8		9	10
Gfd. Nr.	Name		geb. am	Geburtsort	Letzter Wohnsitz im Ausland. Amtssitz des Kreishefs	Beruf	Name u. Sitz der Firma, bei der in Beschäftigung getreten		Wann bei der Firma		Zuständiges Bez.-Rdo.	Bemerkungen
	Zu-	Vor-					einge-	ausge-	treten	treten		

An das Königliche Landratsamt
in Diez.

Ort,

Datum,

Der Bürgermeister.

An die Herren Bürgermeister

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember 1915 eine Viehzählung kleineren Umfanges statt, die lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht, dient. Die Angaben in den für die Ausführung der Zählung benutzten Zählbezirkslisten dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, keinesfalls zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden auf Formular E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Vieharten ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürgermeistern bereits zugeandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zählereinheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen worden. Das Erforderliche enthalten die Erläuterungen der beiden Listen C und E.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler und deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Jedem Zähler sind 2 Zählbezirkslisten zu übergeben. Von der Urschrift ist vom Zähler eine Reinschrift anzufertigen.

Die von den Zählern bis zum 2. Dezember zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls nochmals einer Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler sind zu berichtigen.

Die Aufstellung und Prüfung der Zählbezirks- und Gemeindeflisten der Viehzwischenzählung vom 1. Oktober 1915 war vielfach sehr mangelhaft. Beispielsweise waren in vielen Gemeinden und Zählbezirken die sämtlichen Pferde als gedeckte Mutterstuten, die „alle anderen 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine“ als Zuchteber, Ziegen als Ziegenböcke und Hühner als Masthühner oder Truthühner nachgewiesen. Das sind Fehler, die ohne weiteres zu vermeiden gewesen wären. Ich erwarte, daß bei der Prüfung bzw. Aufstellung der Listen diesmal mit der größten Sorgfalt zu Werk gegangen wird. Vor allen Dingen dürfen Rechenfehler nicht unterlaufen und müssen die einzelnen Zahlen deutlich geschrieben sein.

Die in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 5. Dezember in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten in einem Briefumschlage hierher einzusenden. Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Das dritte Exemplar in der dortigen Registratur aufzubewahren.

Etwaige wegen des Inhalts der Zählpapiere sich ergebende Zweifel sind baldigst bei mir zur Sprache zu bringen.

Ich ersuche noch die Zähler besonders darauf hinzuweisen, daß von den zu Erhebung gelangenden fünf Vieh-

Die gesetzten Termine sind pünktlich einzuhalten.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

Ie 3446.

Berlin, den 9. November 1915.

Bekanntmachung

Bei minderjährigen Kriegsteilnehmern führt die Anwendung des § 8 B.-G.-B. in Verbindung mit § 11 dajelbst allerdings zunächst zu der Annahme, daß als letzter Wohnsitz des Gefallenen der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt anzusehen ist. Daneben ist es aber nach § 8 B. G.-B. zutreffend, daß Minderjährige mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters auch selbständig einen Wohnsitz begründen können, daß dieser Wille nicht schriftlich, überhaupt nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht, sondern auch durch stillschweigende Zustimmung erklärt sein kann. Da endlich für die Regel nicht unterstellt werden kann, daß Minderjährige gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters das Elternhaus verlassen und an einem anderen Orte Aufenthalt nehmen, so wird, wenn dieser Aufenthalt nicht nach der dortigen Stellung des Minderjährigen als Schüler, Lehrling, Student oder dergl. seiner Natur nach als ein nur vorübergehender sich darstellt, in der Regel anzunehmen sein, daß der Minderjährige dort mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz begründet hat. Im übrigen läßt sich der Begriff des Wohnsitzes, über den bekanntlich eine ganze juristische Literatur besteht, nicht in eine für alle Fälle gültige Formel fassen. Im allgemeinen wird es für die praktische Handhabung richtig sein, Zweifelsfragen nicht zu vertiefen und damit die Erledigung des Einzelfalles aufzuhalten. Die Grundlage für die Frage des letzten Wohnsitzes muß zunächst immer die Sterbefallanzeige der Truppe bieten, zumal diese meist auf den eigenen Angaben des Gefallenen bei seiner Einstellung beruht. Ist sie offensichtlich falsch, weil z. B. eine Ortsverwechslung vorliegt und der Gefallene an dem angegebenen Orte überhaupt nicht bekannt ist, so kann sie allerdings für die Zuständigkeit des Standesamtes nicht maßgebend sein. Ist sie aber hinsichtlich des Aufenthaltes an sich richtig, und stellt sich dieser nicht, wie oben bemerkt, seiner Natur nach als ein lediglich vorübergehender dar, so liegt kein Anlaß vor, nunmehr bei minderjährigen Personen zunächst Erhebungen darüber anzustellen, ob der Inhaber der elterlichen Gewalt mit der Wohnsitzbegründung einverstanden war, oder etwa unter Unterstellung des Nicht-einverständnisses die Anzeige an den Standesbeamten des Wohnsitzes der Eltern abzugeben.

Im ganzen wird danach das verständige Ermessen des Einzelfalles maßgebend bleiben und vermieden werden müssen, unnötig Zweifelsfragen anzuregen. Ueberdies ist damit zu rechnen, daß zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten in wirklich zweifelhaften Fällen die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 demnächst dahin ergänzt werden wird, daß die Beweiskraft der Standesregister im Einzelfalle dadurch nicht berührt wird, daß die Beurkundung durch einen de jure unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Jarosky.

Den Herren Standesbeamten der Landgemeinden Abdruck obigen Erlasses zur gefl. Beachtung beim Eingang von Anzeigen von Kriegstierbefällen.

Dies, den 22. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betr.: Wagengestellungsverbot.

Unter Beziehung auf den Erlass vom 1. 11. 15 III b IV a Nr. 22 797 betr. die Aufhebung des Heuansuhrverbots vom 21. 8. 15 III b Nr. 18 179/7935 wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse erläuternd mitgeteilt, daß hierdurch auch die Wagengestellungsverbote vom 24. 2. 15 IV a Nr. 3967 und vom 1. 8. 15 III b IV a Nr. 16 566 als aufgehoben zu betrachten sind.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

(gez.) de Graaff.

Generalleutnant.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R. G.-Bl. S. 725).

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schwachviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtwiehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtwiehmärkte (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2. Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtwiehmärkte vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 Kilogramm Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzulassende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnisschein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Er-

zu erzielen. Erwerbsfälle in die für die anderen Käufer zugelassene Einkaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgechlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Abjages nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

Zu § 5. Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgezeichneten Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett innezuhalten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch), für gesalzenen und geräucherten Speck, für aus gelassenes Schweinefett und für Würstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett, sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.) Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) Dr. Göppert.

J.-Nr. II 11 617.

Diez, den 22. November 15.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft die Stempelpflichtigkeit von inländischen Ehesfähigkeitszeugnissen und von Ledigkeits- und Wohnsitzbescheinigungen zur Beschaffung ausländischer Ehesfähigkeitszeugnisse.

Die Bestimmung im § 16 ersten Absatz des Personenstandsgesetzes über die Stempelfreiheit der auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen findet keine Anwendung auf obengenannte Urkunden, die zu Eheschließungen im Auslande verwendet werden sollen. Der Zeugnistempel ist indessen nicht zu erheben, zu Bescheinigungen dieser Art, die bei ausländischen Behörden zur Vorlage kommen, um Ehesfähigkeitszeugnisse zu erlangen, die für Eheschließungen im Auslande erforderlich sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

aus Provinz und Nachbargebieten.

! Zur Kartoffelversorgung. Mit der dringenden Mahnung: „Landwirte, verkauft Kartoffeln!“ richtet der Vorstand der Landwirtschaftskammer für Kurhessen die amtliche Aufforderung an die Landwirte des Bezirks, möglichst viel Kartoffeln unmittelbar oder durch den Handel oder durch die Kommunalverbände den größeren Städten zuzuführen. In einer näheren Begründung wird u. a. ausgeführt, daß der Bedarf der größeren Städte an Speisekartoffeln bisher wegen mangelndem Angebot im freien Verkehr nicht befriedigt werden konnte. Es wird sodann weiter darauf hingewiesen, daß nach einer neueren Reichsverordnung die Kommunalverbände berechtigt sind, auch noch die Enteignung der Kartoffeln in den Wirtschaften unter einem Hektar Kartoffelrand erforderlichenfalls anzuordnen und dabei bis zu 20 Prozent des Ertrags zu gehen, also überall da, wo die Kartoffeln nicht in der eigenen Wirtschaft nötig sind.

! Nüdesheim, 22. November. Die 13 und 15jährigen Töchter der hiesigen Einwohner Kraß und Weber stürzten Freitag abend in den Rhein. Auf ihre Hilferufe sprang ihnen der Brückenwärter Wöslers nach. Ihm gelang es, die sich fest umklammert haltenden Mädchen dem Strom zu entreißen und mit Hilfe des Matrosen Trapp aus Bingerbrück ans Land zu bringen. Die schon bewußtlosen Mädchen wurden ins Leben zurückgerufen.

! Wiesbaden, 22. November. Lehrkurse für kriegsbeschädigte Landwirte wird die Landwirtschaftskammer einrichten; sie hat sich an die Militärbehörden mit dem Ersuchen gewandt, den Teilnehmern den regelmäßigen Besuch der Kurse zur Pflicht zu machen.

! Frankfurt, 22. November. Die städtische Kriegskommission bewilligte für Weihnachtsgeschenken an Kriegsteilnehmer aus dem Bereich des 18. Armeekorps 30 000 M. und für die Geschenkeverwaltung des Magistrats 10 000 M. Außerdem erhält jede Ehefrau eines im Felde stehenden städtischen Angestellten ein Weihnachtsgeschenk von 10 Mark.

Butter und Fett.

Berlin, 22. Nov. Die Nordd. Allgem. Ztg. meldet: Verbrauchsregelung für Butter und Fett. In den letzten Tagen sind mehrfach in der Presse Notizen darüber erschienen, daß von einer Verbrauchsregelung der Fette ganz und gar abgesehen werden sollte. Demgegenüber ist festzustellen, daß die maßgebenden Regierungsstellen nach wie vor die Verbrauchsregelung der Butter und Fett nicht aufgegeben haben. Die Reichsleitung ist im Einvernehmen mit den Bundesregierungen zur Zeit damit beschäftigt, sich Unterlagen über den Umfang der Produktion, die Höhe der festzusetzenden Quanten und die Art der Verteilung zu beschaffen. Eine Regelung der Angelegenheit ist daher demnächst zu erwarten. Zunächst ist ein Entwurf in Arbeit genommen, der einen Ausgleich der vorhandenen Buttermengen zwischen den Produktionsgebieten und den unzureichend versorgten Konsumtionsgebieten herbeiführen soll. Desgleichen ist vorläufig die obligatorische Einführung der Butterkarte in denjenigen Bezirken in Aussicht genommen, in denen mit besonders mangelhafter Butterversorgung zu rechnen ist.

Höchstpreise für Wild.

WTB. Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) Nachdem die Verhandlungen mit den Sachverständigen abgeschlossen sind, hat der Reichskanzler Höchstpreise für Wild festgesetzt. Diese betragen für den Verkauf vom Jäger an den Händler mit Decke, Balg oder Federn für das Pfund bei Rot- und Damwild 0,60 Mark, Rehwild 0,70 Mark, Wildschweinen 0,55 Mark; für das Stück bei Hasen 3,75 Mark, Kaninchen 1,00 Mark, Fasanenhähnen 2,50 Mark, Fasanenhennen 1,75 Mark. Die Kleinhandelspreise sind danach von den Ge-

und Sammelwild 1,40 Mark, Mehwild 1,50 Mark, Wildschweinen 1,10 Mark; für das Stück bei Hasen mit Fell 5,00 Mark, ohne Fell 4,50 Mark; Kaninchen mit Fell 1,60 Mark, ohne Fell 1,30 Mark; Fasanenhähnen 3,50 Mark, Fasanenhennen 2,50 Mark.

Anwetter.

WTB. Rom, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Der Messagero meldet aus Palermo: Sintflutartige Regengüsse verursachten in ganz Sizilien schweren Schaden, besonders in den Provinzen Trapani, Girgenti und Catania. Wirbelstürme entwurzten starke Bäume, stürzten Mauern um und beschädigten die Häuser. In Mazzara und den umliegenden Feldern wurden bedeutende Verheerungen angerichtet. Girgenti steht unter Wasser. Die Bevölkerung ist geflohen, mehrere Opfer an Menschenleben sind zu beklagen. Die Bahnlinie Syrakus-Canicatti ist unterbrochen. Die hochgehende See und das anhaltend schlechte Wetter erschweren die Hilfsarbeiten, die die bürgerlichen und militärischen Behörden an Ort und Stelle sofort eingeleitet haben. — Die Agenzia Stefani berichtet: Der Wirbelsturm, der Sizilien verheerte, hat auch in Burgio großen Schaden angerichtet. Zwei bedeutende Weinlager und eine benachbarte Kaserne sind eingestürzt. Opfer an Menschenleben sind nicht bekannt geworden.

WTB. Bern, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Ueber den Wirbelsturm auf Sizilien wird gemeldet: In Licata wurden Reuzierer, die von einer Brücke aus den angeschwollenen Fluß Solso beobachteten, mit der Brücke in die Fluten gerissen. Etwa 100 Personen sind ertrunken. In Trapani ist eine Landsturmkaserne eingestürzt.

Allerlei vom Kriege.

Unsere Kriegsbeute. Am 31. Oktober befanden sich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 406 000 Kriegsgefangene, nämlich:

2 030 000 Russen,
281 000 Franzosen,
27 000 Engländer,
40 000 Belgier und
28 000 Serben.

Die Zahl der von den deutschen Truppen genommenen Geschütze belief sich auf 8300, dazu kommen Tausende von Maschinengewehre. — Die deutsche Feldpost beförderte in einer Woche ebensoviel Sendungen wie in den neun Kriegesmonaten 1870 und 1871.

Rückkehr eines Totgesagten. Ein Fleischergeselle aus S. war in der Verlustliste als an der Westfront gefallen verzeichnet. Da auch seine Eltern amtlich vom Regiment die Todesanzeige erhielten, erschien jeder Zweifel ausgeschlossen. Vor einigen Tagen kehrte nun der Totgeglaubte glücklich, wenn auch nicht heil, in sein Vaterhaus zurück. Er hatte auf dem Schlachtfelde nicht weniger als neun Schüsse erhalten, aber noch so viel Kraft gehabt, sich in einen Erdtrichter, den eine Granate ausgehoben hatte, zu schleppen. Als er hier nach langer Ohnmacht wieder zu sich kam, war er bereits mit Erde bedeckt! Neben ihm lagen gefallene Kameraden, und er sah, wie ein alter Mann und eine Frau damit beschäftigt waren, den Erdtrichter einzunehmen und die Leichen darin zu begraben. Als er sich rührte, kam die Frau herbei, und der Verwundete wurde nun auf einer Bahre in das nächste Lazarett geschafft, wo er lange zwischen Tod und Leben schwebte. Jetzt wurde er nach seiner Genesung beim Gefangenen-austausch über die Grenze gebracht.

Heute Briketts eingetroffen.

Bestellungen erbeten.

Chr. Balzer, Kohlenhandlung, Nassau.